

Beiträge und Änderungsvorschläge der BAG:WfbM

zum Entwurf des Ersten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Auf dem Weg zu mehr Inklusion, Seite 4:

Nach dem ersten Satz auf Seite 4 sollten folgende Sätze eingefügt werden:

„Es sind jedoch nicht nur die Aktionen der letzten Jahre zu würdigen, sondern das gesamte Rehabilitationssystem in Deutschland. Insbesondere die Teilhabe von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft ist durchaus als beispielhaft in Europa anzusehen. Bei den im Folgenden beschriebenen Maßnahmen sind auch die durch Institutionen geförderten Maßnahmen jene Menschen mit Behinderungen, die nicht arbeitsmarktfähig sind, mitbedacht.“

In ihrer Strategie für Menschen mit Behinderung in der Europäischen Union hat die Europäische Kommission die Notwendigkeit einer höheren Mobilität bei der Teilhabe am Arbeitsleben festgestellt. Es müssen mehr Möglichkeiten geschaffen werden, um Menschen mit Behinderung in Werkstätten oder außerhalb der Einrichtungen eine Beschäftigung zu ermöglichen. Die BAG:WfbM hat diesen Punkt aufgegriffen und befindet sich mit Vertretern der Kommission im Gespräch darüber, welche Gestaltungsmöglichkeiten es zu diesem Thema gibt – auch vor dem Hintergrund des verbandseigenen Strategiepapiers ‚Maßarbeit‘.“

Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Seite 9:

Der erste Satz des Abschnitts „Angemessene Vorkehrungen“ sollte um das Wort „Einrichtungen“ ergänzt werden: *„Angemessene Vorkehrungen sind in Deutschland Einrichtungen, Leistungen und Maßnahmen, die behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten, [...].“*

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Seite 39:

1.) Im ersten Absatz sollte nach dem Verweis auf § 17 SGB IX folgender Satz eingefügt werden: *„Es wird diskutiert, ob die Beratungsleistungen finanziell besser ausgestaltet werden sollen.“*

2.) Nach dem ersten Absatz, der mit „[...] nach § 102 Absatz 4 SGB IX“ endet, sollte folgender Satz ergänzt werden: *„Die Bundesregierung hat ein Projekt unterstützt (WerkstattBudget, www.bagwfbm.de/page/erklaerungwerkstattbudget), das die modulare Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.“*

3.) Der letzte Satz des zweiten Abschnittes sollte wie folgt ergänzt werden: *„[...] von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts diskutiert.“*

Artikel 24 Bildung, Seite 47 ff.:

1.) Kommentierung zu den Ausführungen zu Art. 24:

Es ist auffällig, aber kein Zufall, dass in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) ein eigener Artikel zur Berufsbildung fehlt. Zwar sind die Entwicklungen zur Anpassung und Vergleichbarkeit beruflicher Qualifizierungs- und Bildungsmöglichkeiten durch die Entwicklung der Europäischen Qualifizierungsrahmens (EQR) vorangekommen. Es wird jedoch deutlich, dass die jeweiligen Gegebenheiten in den Unterzeichnerstaaten zu unterschiedlich sind, als dass ein allgemeingültiger Anspruch formuliert werden könnte. Einzig in Artikel 24 Abs. 5 der BRK wird die Berufsausbildung unter der Bestimmung des gleichberechtigten Zugangs aufgeführt.

2.) Nach dem zweiten Absatz auf Seite 49 sollte folgende Passage eingefügt werden:

„Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht bereits heute die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Berufsausbildung vor (§§ 64, 65 BBiG). Für diejenigen, die nicht in der Regelausbildung ausgebildet werden können, werden gesonderte Ausbildungsregelungen (§ 66 BBiG, § 42 Handwerksordnung) getroffen.

Darüber hinaus erfahren jährlich ca. 30.000 Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können (§ 136 SGB IX) und somit als voll erwerbsgemindert gelten, eine berufliche (Erst-)Bildung oder Neuorientierung im Berufsbildungsbereich der über 2.500 Betriebstätten der Werkstätten für behinderte Menschen.

Mit dem im Juni 2010 veröffentlichten Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich ist die Anschlussfähigkeit der im Berufsbildungsbereich geleisteten Ausbildung an die Regelausbildung durch eine zum Teil modularisierte Qualifizierung einen großen Schritt vorangekommen.

Auch für die ca. 285.000 Menschen mit Behinderung, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen verwirklichen, wird das Prinzip des lebenslangen arbeitslebensbegleitenden Lernens in der beruflichen Qualifizierung umgesetzt. Es wird das Ziel verfolgt, die in der WfbM erreichten Qualifizierungen und Ausbildungsbestandteile verbindlich anerkennen zu lassen. Dies gelingt vereinzelt schon heute in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern. So ist es auch Menschen mit Behinderung möglich, an den Entwicklungen des Arbeitslebens teilzuhaben und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.“

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation, Seite 54 ff.:

1.) Nach dem ersten vollständigen Satz auf Seite 55 sollte folgender Satz eingefügt werden: *„Auch die Leistungserbringer besitzen Beratungskompetenz, die in Anspruch genommen wird.“*

2.) Nach dem letzten Satz des ersten Absatzes auf Seite 55 sollte klargestellt werden, *dass nach § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB XII der Vorrang der ambulanten Leistung nicht gilt, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.*

3.) Der dritte Absatz auf Seite 55 sollte wie folgt ergänzt werden: *„In Deutschland gibt es derzeit ca. 700 Werkstätten für behinderte Menschen, in denen für etwa 285.000 Menschen mit Behinderung Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht wird. Damit sind die Werkstätten eine tragende Säule des deutschen Rehabilitationssystems.“*

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung, Seite 55 ff.:

- 1.) Im ersten Satz auf Seite 56 sollte die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch „*Teilhabe am Arbeitsleben*“ ersetzt werden.
- 2.) Nach dem ersten Satz auf Seite 56 sollte auf die Erkenntnisse des Behindertenberichts 2009 (S. 43 ff.) – Bericht über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode – verwiesen werden.
- 3.) Nach dem zweiten Satz auf Seite 56 sollte folgende Passage eingefügt werden: *„Sich nur auf die Integrationskraft des Arbeitsmarktes zu verlassen, ignoriert die ungleichen Chancen behinderter Menschen im Wettbewerb der Arbeitnehmer. So sieht es auch die Bundesregierung, wenn sie formuliert, dass „im Sinne des Marktausgleichs (...) Eignung und Neigung des Bewerbers sowie die Anforderungen des Arbeitsplatzes ausschlaggebend (sind).“ Erfolgsversprechende dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse seien nur dort möglich, wo die beiden Marktseiten ineinander greifen“.* (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4083. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion der SPD)
- 4.) Der erste Absatz auf Seite 57 endet mit “[...] hat sich die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in den vergangenen drei Jahren nicht so günstig entwickelt wie die Arbeitslosigkeit insgesamt“. Dieser Satz sollte um folgenden Inhalt ergänzt werden: *„Nach dem Bericht der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen (S. 3 des Berichts/Sitzung des Beirats für die Teilhabe behinderten Menschen am 24.05.2011) sorgte 2010 der konjunkturelle Aufschwung für einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit (-5,2 Prozent). Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen dagegen stieg um 4,9 Prozent an.“*
- 5.) Die Aufzählung „Projekte und Programme“ auf Seite 59 sollte um folgende Punkte erweitert werden:
 - durch das „Budget für Arbeit“ in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen;
 - wird in Hamburg zahlreichen Menschen mit Behinderungen durch das Projekt „WerkstattBudget“ der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.
- 6.) Der Satz, der auf Seite 59 beginnt und auf Seite 60 endet („Dies gilt in besonderem Maße ...“) sollte gestrichen werden. Er formuliert die unhaltbare Unterstellung, die in Institutionen erbrachte Hilfen seien per se exkludierend.
- 7.) Der erste Satz im vierten Absatz auf Seite 60 sollte wie folgt ergänzt werden: *„[...] beschäftigt und gefördert werden können“.*

Darüber hinaus sollte anschließend eingefügt werden: *„Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre*

Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Dabei fördert die WfbM den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.“

8.) Der vorletzte Absatz auf Seite 60 sollte um folgende Klarstellung ergänzt werden: *„Seit der Einführung des SGB IX ist die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach § 141 SGB IX, eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen, nicht nachgekommen. Stattdessen gilt bisher immer noch die nach § 159 Absatz 4 SGB IX vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassene „Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“. Eine Konkretisierung des Artikels 19 der Europäischen Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG in einer Verordnung ist jedoch erforderlich. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 2011 erstmals in einem Runderlass auch EU-Vorgaben zur bevorzugten Auftragsvergabe in Kraft gesetzt und geht dabei über die Eckpunkte der bisherigen Richtlinie hinaus.“*

9.) Der letzte Absatz auf Seite 60 sollte nach „gedeckt werden können“ um folgenden Satz ergänzt werden: *„Die Bundesregierung hat ein Projekt unterstützt (WerkstattBudget, www.bagwfbm.de/page/erklaerungwerkstattbudget), das die modulare Inanspruchnahme von Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.“*